



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

Gemeinde Meikirch
Herr Thomas Peter
Wahlendorfstrasse 10
3045 Meikirch

E-Mail: thomas.peter@meikirch.ch

Aktenzeichen: PUE-476-662
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Gebührenreglement der Gemeinde Meikirch

Sehr geehrter Herr Peter

Für Ihre Eingabe vom 17. März 2026 in oben genannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir untenstehend wie folgt Stellung.

Das Preisüberwachungsgesetz ([PÜG; SR 942.20](#)) erfasst Preise, *d. h. in Geld ausgedrückte Tauschwerte von Waren und Dienstleistungen*. Steuern (auch Mengensteuern, solange der fiskalische Anteil der Abgabe dominiert), sind Abgaben, die der Einzelne dem Staat zu entrichten hat, kraft dessen Hoheitsgewalt. Sie stellen keine Preise für Waren oder Dienstleistungen dar, die der Kompetenz des Preisüberwachers unterstellt sind. Differenziert zu betrachten sind die Kausalabgaben, was eine kasuistische Prüfung durch die Preisüberwachung auf Basis von Eigenart und Charakter der in Frage stehenden Abgabe erfordert. Darüber hinaus nimmt der Preisüberwacher bei obligatorischen Meldungen regelmässig dann Stellung, wenn er aufgrund der Vergleichsmethode die vorgesehenen Regelungen dem Schweizer Vergleich unterziehen kann. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Preisüberwacher auch bestehende Preise und Gebühren überprüfen kann (Art. 13 Abs. 2 PÜG). In diesem Sinne prüft der Preisüberwacher im Folgenden Ihre Eingabe.

I. Tarifprüfung und Stellungnahme

Erlauben Sie uns einleitend noch eine Bemerkung zur Nummerierung des Dokuments: Sowohl die Artikel 2.5 Friedhof (nur Einheimische), 2.6 Werkhof, 2.7 Steuerwesen/Amtliche Bewertung als auch 2.8 Tagesschule sind mit «Art. 37» beschriftet, was unserer Meinung nach nicht korrekt sein kann; für die Nachvollziehbarkeit der Gebührenposten jedoch verwirrend ist. Wir bitten Sie, diesen Aspekt nochmals zu prüfen.

Preisüberwachung PUE
Manuela Leuenberger-Mühlemann
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
manuela.leuenberger@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



A. Kanzleigeühren, Fotokopiergebühren (Art. 49 Gebührenreglement)

Bezüglich der Höhe der Fotokopiergebühren können wir Ihnen mitteilen, dass wir bis anhin keinen schweizweiten Gebührenvergleich der Fotokopien vorgenommen haben, jedoch erscheinen uns Ihre Tarife, insbesondere im Vergleich mit Art. 14 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren ([SR 172.041.0](#)), eher hoch zu sein. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob eine Anpassung dieser Tarife nach unten vorgenommen werden könnte.

B. Einbürgerungen (Art. 16, 17 Gebührenreglement)

Wir können Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass der Preisüberwacher im Jahr 2020 eine Marktbeobachtung zu den Gebühren der Kantone für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson durchgeführt hat (vgl. [Newsletter 2/20](#)). Der Preisüberwacher gelangte damals zum Schluss, dass unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von **1000 Franken für den Kanton bzw. von insgesamt 1500 Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten sollte. Wir bitten Sie deshalb sicherzustellen, dass der Schwellenwert, resp. der Betrag von 1500 Franken für Kanton und Gemeinde, nicht überschritten wird und die Gebühren entsprechend anzupassen.**

C. Bestattungskosten (Art. 20 Gebührenreglement)

Zur Beurteilung der Gebühren stützt der Preisüberwacher sich auf die Schwellenwerte, die er in seiner Marktbeobachtung «Friedhofgebühren der Kantonshauptstädte – extreme Unterschiede sind nicht nachvollziehbar» definiert hat (siehe [Newsletter 01/23](#)). Die Schwellenwerte für die Bestattungsarten gelten für Erwachsene, inklusive Ruhefrist von 20 Jahren.

Gebühr (CHF) für	Schwellenwerte des Preisüberwachers		Gebühren gemäss Gebührenreglement	
	Einwohner, max.	Auswärtige, max.	Einwohner, max.	Auswärtige, max.
Reihengrab Sarg	300	2000	1500	3000
Reihengrab Urne	200	1000	900	1800
Gemeinschaftsgrab Urne anonym	100	500	0	200
Gemeinschaftsgrab Urne mit Namensnennung	500	1000	0	300
Urnennischen	500	1500	1200	2400
Aufbahrung des Sarges	30 / Tag	60 / Tag (4 Tage 240)	0	100
Kremation	100	500	0	0

Vorausgesetzt, dass der Preisüberwacher Ihr Reglement und Ihre schriftlichen Angaben richtig ausgelegt hat, sind Ihre Gebühren für ein Reihengrab Sarg für Einwohnende und für Auswärtige, für ein Reihengrab Urne für Einwohnende und für Auswärtige sowie für Urnennischen für Einwohnende und für Auswärtige höher als der Schwellenwert des Preisüberwachers. Wir bitten Sie daher, diese Gebühren entsprechend anzupassen.

D. Bauwesen (Art. 25 ff. Gebührenreglement)

Der Preisüberwacher hat 2014 die Baubewilligungsgebühren für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (15 bzw. 5 Wohnungen) und ein Einfamilienhaus für die 30 einwohnerreichsten Gemeinden erhoben. 2019 und 2023/24 wurde der Gebührenvergleich aktualisiert (vgl. Untersuchung des Preisüberwachers zu Baubewilligungsgebühren; Newsletter 7/14 und Newsletter [02/20](#) und [05/24](#) – Aktualisierungen): Die Gebühren sind mannigfaltig und variieren von Gemeinde zu Gemeinde stark. Bei der Beurteilung von Baubewilligungsgebühren dienen uns diese Untersuchungen als Vergleichsansatz.

Die Gebühren für die Prüfung und Kontrolle im Baubewilligungsverfahren berechnen sich bei der Gemeinde Meikirch nach Aufwand. Wichtig ist bei der Verrechnung von Aufwand nach Stunden, dass nur die Stunden verrechnet werden, die tatsächlich für das eingereichte Projekt eingesetzt werden und mit dieser Gebühr nur die direkt mit dem Arbeitsplatz verbundenen Kosten abgedeckt (Personalkosten, Raumkosten, Fahrzeugkosten etc.) sind. Auch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sind dabei zu beachten.

Der Preisüberwacher hat einen hohen Stundentarif für die Aufwandgebühr II (CHF 160) feststellt.

Der Preisüberwacher erwartet, dass die Gesamtgebühren für ein Baubewilligungsverfahren mittlerer Komplexität in der Regel unseren Vergleichswert nicht überschreiten.

	Vergleichsdurchschnitt
Mehrfamilienhaus (15 Wohnungen)	CHF 15'188
Mehrfamilienhaus (5 Wohnungen)	CHF 7'567
Einfamilienhaus	CHF 3'497

Werden Aufträge extern vergeben, sind die Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu berücksichtigen, damit auch die Tarife möglichst tief gehalten werden können.

Allgemein hält der Preisüberwacher fest, dass ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent je nach Betrachtungsweise nicht per se verursachergerecht ist (das öffentliche Interesse an der staatlichen Dienstleistung ist von den Kosten grundsätzlich in Abzug zu bringen) und somit eine klare maximale Obergrenze darstellen muss, die nur ganz ausnahmsweise erreicht werden sollte. Gleichzeitig ist das Äquivalenzprinzip zu beachten, das bisweilen auch tiefere Gebühren als angezeigt erscheinen lässt.

Der Preisüberwacher appelliert in Gebührenfragen grundsätzlich zur Mässigung. Da Baubewilligungen letztlich dazu dienen, dass Bauvorschriften eingehalten werden, ist die Prüfung teilweise im öffentlichen Interesse. Die Baubewilligungsverfahren dienen letztlich nicht nur dem Bauherrn, sein Vorhaben rechtlich korrekt durchführen zu können, sondern auch dem Allgemeinwohl (Sicherheit, Umweltschutz, Ortsbild, etc.). Folglich hat auch die Öffentlichkeit seinen Teil beizutragen. Anzustreben ist deshalb ein Kostendeckungsgrad unter 80 % – die Allgemeinheit hat sich an den Prüfkosten zu beteiligen.

II. Summarische Prüfung und Verzicht auf eine Stellungnahme

A. Ersatzabgaben (Art. 51 Gebührenreglement)

Gemäss dem PÜG kann der Preisüberwacher nur eingreifen, wenn der Wettbewerb nicht spielt und ein marktmächtiges Unternehmen oder ein Kartell missbräuchliche **Preise** verlangt. Die Ersatzabgabe gemäss Artikel 51 des Gebührenreglements ist kein Preis für eine marktfähige Dienstleistung im Sinne des PÜG. Der Preisüberwacher verzichtet daher auf die Abgabe eines Antrags. Allgemein appelliert der Preisüberwacher bei Abgaben jedoch zur Mässigung.

B. Hundetaxe (Art. 52 Gebührenreglement)

Eine summarische Prüfung des Artikels 52 betreffend die Hundetaxe hat keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben. Auf eine umfassende Prüfung und einen detaillierten Antrag verzichtet der Preisüberwacher.

C. Erb- und Familienrecht (Art. 15 Gebührenreglement)

Eine summarische Prüfung des Artikels 15 betreffend das Erb- und Familienrecht hat keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben. Auf eine umfassende Prüfung und einen detaillierten Antrag verzichtet der Preisüberwacher.

D. Öffentlicher Grund (Art. 21, 22 Gebührenreglement)

Eine summarische Prüfung der Artikel 21 und 22 betreffend den öffentlichen Grund hat keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben. Auf eine umfassende Prüfung und einen detaillierten Antrag verzichtet der Preisüberwacher.

Tagesschule (Art. 37, 38 Gebührenreglement)

Eine summarische Prüfung der Artikel 37, 38 betreffend die Tagesschule hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben. Auf einen Antrag verzichtet der Preisüberwacher.

F. Liegenschaftsbenützung (Art. 39 - 44 Gebührenreglement)

Eine summarische Prüfung der unter Art. 39 – 44 aufgeführten Gebühren hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben, weshalb der Preisüberwacher auf einen Antrag verzichtet.

G. Ausweise / Bestätigungen (Art. 23 Gebührenreglement)

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Preisüberwacher im Jahr 2019 eine Marktbeobachtung zu den Verwaltungsgebühren der kantonalen Hauptstädte für das Ausstellen von Ausweisen und ähnlichen Dokumenten durchgeführt hat (vgl. [Newsletter 6/19](#)). Der Preisüberwacher ist dabei zu folgendem Schluss gelangt: Ausweise und Dokumente, über die jede Bürgerin und jeder Bürger verfügen muss, sollten nicht über eine Kausalabgabe (Gebühr), sondern über Steuern finanziert werden. Der Preisüberwacher stellt sich auf den Standpunkt, dass die Verwaltungsgebühren nicht mehr kosten sollten als der unmittelbare, direkte Aufwand, den die konkrete Dienstleistung verursacht hat. Der Aufwand hinter der Dienstleistung (z. B. der Aufwand für die Erhebung der Daten, die Führung der Register als solche) sollte nicht über eine Kausalabgabe finanziert werden, weil es sich dabei um einen Grundauftrag der Gemeinden handelt, der über Steuern zu finanzieren ist. Die meisten Dokumente lassen sich per Knopfdruck, allenfalls mit einem geringen zusätzlichen Aufwand, erstellen. Aus der Erhebung folgt der Preisüberwacher, dass solche Ausweise nicht mehr als 20 Franken kosten sollten. Gemäss Ihrem Gebührenreglement wird dieser Schwellenwert nicht überschritten, wir verzichten daher auf die Abgabe eines Antrags.

III. Anträge des Preisüberwachers

Gestützt auf **Artikel 14 PüG** beantragt der Preisüberwacher,

- **die Gebühren im Bereich Bestattungen, Fotokopien sowie Einbürgerungen so anzupassen, dass sie die erwähnten Schwellenwerte nicht überschreiten**
- **im Bereich Bauwesen: dass**
 - **die Gesamtgebühren für ein Baubewilligungsverfahren mittlerer Komplexität in der Regel den Vergleichswert des Preisüberwachers nicht überschreiten.**
 - **der Kostendeckungsgrad unter 80 % zu liegen kommt.**

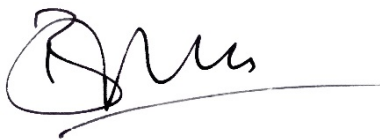
IV. Abschliessende Bemerkungen

Der Preisüberwacher orientiert sich bei seinen Prüfungen an den Grundsätzen der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er hat sich auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Bereiche vertieft untersucht. So verzichtet er auf eine umfassende Prüfung und detaillierte Empfehlung zu den in diesem Schreiben nicht explizit erwähnten Gebühren. Das bedeutet, dass der Preisüberwacher diese Gebühren nicht ohne konkrete Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung unterzieht. Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Gemeinde dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Anpassung der Gebühren gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gebührenreglements uns vorgängig zur Prüfung vorzulegen ist.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde mit der Unterbreitung des Gebührentarifs ihrer Pflicht zur Konsultation gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes nachgekommen ist. Damit sind die formellen Anforderungen von Art. 14 PüG Abs. 1 erfüllt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie den **Anträgen** des Preisüberwachers nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Danach sind alle Anforderungen gemäss Art. 14 PüG erfüllt, damit das Reglement nicht wegen eines formellen Mangels angefochten werden kann. Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Die Preisüberwachung behält sich vor, danach diese Stellungnahme zu publizieren.

Wir bedanken uns für Ihre Eingabe und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des
Preisüberwachers